



## MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2011/2012 – Ausgegeben am 21.10.2011 – 7. Stück

**Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.**

### VERORDNUNGEN, RICHTLINIEN

#### **33. Verordnung über die Anerkennung von Leistungen aus dem Diplomstudium Klassische Archäologie (A 314) nach UniStG für das Bachelorstudium Klassische Archäologie (Version 2011) (A 033 685)**

##### **Anwendungsbereich**

§ 1. Diese Verordnung regelt die Anerkennung von im Rahmen des Diplomstudiums Klassische Archäologie nach UniStG erbrachten Studienleistungen für Leistungen des Bachelorstudiums Klassische Archäologie (Version 2011) und hat Gültigkeit für jene Studierende, die auf das Bachelorstudium umsteigen.

Die Anerkennung bezieht sich auf den folgenden Studienplan bzw. das folgende Curriculum in der jeweils geltenden Fassung:

Diplomstudium Klassische Archäologie UniStG (A 314): Studienplan für das Diplomstudium Klassische Archäologie, erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien nach UOG 93, Stück XXVII, Nr. 275, am 14.06.2002, im Studienjahr 2001/02

Bachelorstudium Klassische Archäologie (A 033 685): Curriculum für das Bachelorstudium Klassische Archäologie (Version 2011), erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien nach UG 2002, 23. Stück, Nr. 148, am 17.06.2011, im Studienjahr 2010/2011

##### **Voraussetzungen für die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Arts“**

§ 2. Wurden im Rahmen des Diplomstudiums Klassische Archäologie nach UniStG

- der erste Studienabschnitt abgeschlossen,
- aus dem zweiten Studienabschnitt zwei Vorlesungen,
- zwei Seminare  
Hinweis: die Seminare sind aus zwei unterschiedlichen Fachgebieten zu wählen und jeweils mit einer schriftlichen Seminararbeit abzuschließen,
- eine oder mehrere Exkursionen von insgesamt mindestens 5 Semesterwochenstunden mit zugehöriger Lehrveranstaltung von mindestens 2 Semesterwochenstunden  
oder  
eine Lehrgrabung von mindestens 10 Semesterwochenstunden,
- 30 Semesterwochenstunden freie Wahlfächer  
Hinweis: von denen mindestens 10 Semesterwochenstunden in prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen und maximal 5 Semesterwochenstunden in Praktika, Lehrgrabungen oder Exkursionen erbracht wurden, absolviert, und
- die Ergänzungsprüfung Altgriechisch abgelegt,

so wurde damit eine dem Bachelorstudium äquivalente Leistung erbracht. Es ist somit im Zuge des Umstiegs auf das Bachelorstudium ohne die Erbringung von zusätzlichen Leistungen der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (BA) zu verleihen.

§ 3. Leistungen aus dem Diplomstudium, die bereits im Bachelorstudium anerkannt wurden, können nicht mehr für das Masterstudium anerkannt werden.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verlautbarung folgenden Tag in Kraft.

Die Studienpräses:  
K o p p

Der Studienprogrammleiter:  
H a m e t e r

---

Redaktion: Mag. Dr. Petra Risak, MSc.  
Druck und Herausgabe: Universität Wien.  
Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens  
7 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.